

NEWS 01/16

Ausgleichskasse PROMEA

Rückverteilung der Erträge aus der CO2-Abgabe an die Unternehmen im Jahr 2016

Auch im Jahr 2016 werden die Erträge aus der CO2-Abgabe zurückverteilt. Die Ausgleichskassen nehmen diese Verteilung im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU vor.

Insgesamt werden der Schweizer Wirtschaft im Jahr 2016 rund CHF 232 Mio. aus der CO2-Abgabe zurückverteilt. Die Verteilung der CO2-Abgabeerträge erfolgt proportional zur AHV-Lohnsumme 2014 der Arbeitnehmenden. Massgebend für die Rückverteilung ist die am 31. Oktober 2015 deklarierte AHV-Lohnsumme des Jahres 2014, nachträglich korrigierte Lohnsummen aus gemeldeten Nachträgen (-/+) und aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

Wie die Ausgleichskassen kürzlich informiert wurden, erhalten alle Arbeitgebenden im Jahr 2016 CHF 0.712 pro CHF 1'000 der abgerechneten AHV-Lohnsumme 2014. Mehr Informationen finden Sie im Faktenblatt auf <http://www.bafu.admin.ch/co2-abgabe-verteilung>. Die Gutschrift der Rückverteilung ist, wie vom BAFU empfohlen, in der Juni-Abrechnung 2016 vorgesehen und wird mit den in Rechnung gestellten Beiträgen verrechnet.

Ausgleichskasse PROMEA

Ausweitung der EU-Verordnungen zur Koordination der sozialen Sicherheit auf die EFTA-Mitgliedsstaaten

Ab dem 1. Januar 2016 gelten die geänderten Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ebenfalls im Verhältnis zur EFTA. Somit gelten – wie vor dem 1. April 2012 – für die EU und die EFTA wieder dieselben EU-Verordnungen. Grundsatz ist, dass eine Person für alle in der Schweiz und in der EU/EFTA ausgeübten Erwerbstätigkeiten in einem einzigen Staat der Sozialversicherung unterstellt wird. Die Aktualisierungen haben insbesondere Änderungen bei der Unterstellung von Personen, die für mehrere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten tätig sind, erfahren. Für weitere Details be-

züglich des Inhalts der EU-Verordnungen siehe auch unsere News 01/15 auf www.promea.ch.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2016 ereignet haben, gilt die Vo 1408/71 hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während zehn Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Betroffenen Mitgliedern empfehlen wir, uns solche Fälle zu unterbreiten. Gerne stehen wir Ihnen für die Beurteilung der komplexen Versicherungsunterstellung zur Verfügung.

Familienausgleichskasse PROMEA

Mitgliederversammlung der Familienausgleichskasse

Die Mitgliederversammlung findet dieses Jahr nicht wie bisher im Monat Juni sondern am Donnerstag, 25. August 2016, statt. Wir bitten Sie, sich dieses Datum bereits vorzumerken.

Berufliche Vorsorge

Nutzung des PartnerWebs für den administrativen Verkehr neu auch im Bereich BVG

Durch die Umstellung auf M&S iPension ist die Nutzung des PartnerWebs neu auch für den Bereich BVG möglich.

In der Menügruppe ‚Berufliche Vorsorge‘ können folgende Dienstleistungen elektronisch abgewickelt werden:

- An- und Abmeldung von Mitarbeitenden
- Lohnänderung bei Mitarbeitenden
- Planwechsel bei Mitarbeitenden
- Lohnmeldung Folgejahr online
- Provisorische Beitragsberechnung

Wenn Sie das PartnerWeb der PROMEA bereits verwenden und die zusätzliche Menügruppe ebenfalls nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an support@promea.ch. Anfragen für die Neu-

einrichtung des PartnerWebs sind ebenfalls an den Support zu richten. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.promea.ch/de/online-services/partnerweb>.

Wir freuen uns über jeden neuen Benutzer des PartnerWebs.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

Sozialversicherungen PROMEA
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch